Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannesgasse 8.

Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 5—6 Uhr.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.
Abonnementspreis vierteljährl. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) **ohne** Postbeförderung 60 Mk. **mit** Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 233. **Sonntag** den 21. August 1887. **81. Jahrgang**

Amtlicher Theil.

Ausschreibung.

Für den Schlacht- und Viehhof hierselbst wird die **Anfertigung und Anlieferung verzinkter Eisengegenstände** hierdurch öffentlich ausgeschrieben.

Die Unterlagen sind gegen Zahlung bezw. Einsendung von 1 ℳ 20 ₰ von dem Schlachthofsbaubureau an der Kaiserin-Augusta-Straße zu beziehen.

Die nach Maßgabe der bei den Unterlagen befindlichen Vorschriften zu behandelnden Angebote sind bis zum 6. September lfdn. Js. Vormittags 11 Uhr bei der Nuntiatur des hiesigen Rathhauses abzugeben.

Wir behalten uns die Auswahl unter den Bewerbern bez. auch die Theilung der Arbeiten, sowie die Ablehnung sämmtlicher Angebote vor.

Leipzig, am 15. August 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 4632. Dr. Georgi. Cichorius.

Bekanntmachung.

Nachdem der in unserer Bekanntmachung vom 4. April d. J. als verloren angezeigte Lagerschein Nr. 92199 nicht eingeliefert worden, haben wir heute einen neuen ausgestellt und erklären den alten Lagerschein hiermit für erloschen und unwirksam.

Leipzig, den 19. August 1887.

Lagerhof der Stadt Leipzig.
B. Michael, Buchhalter.

Bekanntmachung,

betr. die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe.

Unter Hinweis auf nachstehend veröffentlichte Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 25. dieses Monats werden alle Unternehmer hier bestehender Betriebe der in dieser Bekanntmachung beziehentlich unter Ziffer 1 der gleichfalls angefügten Anleitung bezeichneten Art aufgefordert, diese Betriebe unter Benutzung des angefügten Formulars

bis zum 1. September dieses Jahres

bei dem unterzeichneten Amt, Weststraße 30, I., woselbst auch Anmeldungsformulare in Empfang genommen werden können, anzumelden.

Insbesondere haben nach Ziffer 10 der Anleitung auch diejenigen Unternehmer eines der unter Ziffer 1 bezeichneten Betriebe diesen anzumelden, welche bereits wegen eines Nebenbetriebes einer Berufsgenossenschaft angehören.

Leipzig, am 29. Juli 1887.

Krankenversicherungs-Amt der Stadt Leipzig.
U.R. 1037. Dr. Schmid. Scharlach.

Bekanntmachung

des Königlichen Ministeriums des Innern.

In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287), hat jeder Unternehmer eines gewerbsmäßigen Eisenbahn-, Canal-, Wege-, Strom-, Deich- und sonstigen nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach §. 1 Absatz 8 desselben vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallenden Baubetriebes den letzteren nach den Vorschriften des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes innerhalb einer von dem Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist anzumelden. (Vergleiche §. 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1887.)

Diese Frist ist vom Reichs-Versicherungsamte auf die Zeit bis zum

1. September dieses Jahres

festgesetzt worden.

Indem Man Vorstehendes veröffentlicht, werden zugleich die zufolge Verordnung vom 19. Juli 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 198) als untere Verwaltungsbehörden bezeichneten Amtshauptmannschaften und Stadträthe angewiesen, in ihren Amtsblättern die Betheiligten auf gegenwärtige Bekanntmachung, sowie auf den nachstehend abgedruckten §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes und auf die beigefügte vom Reichs-Versicherungsamte erlassene Anleitung, betr. die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe, aufmerksam zu machen.

Dresden, am 25. Juli 1887.

Ministerium des Innern.
Für den Minister:
Böttcher. Lippmann.

§. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Classen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Eintheilung der Betriebe in die Gruppen, Classen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamte einzureichen.

Anleitung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe.

(§. 4 Ziffer 1 und §. 11 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

1) Die Anmeldungsfrist erstreckt sich auf die gewerbsmäßige Ausführung von

a) Eisenbahn-Bauarbeiten,
b) Canal-Bauarbeiten,
c) Wege-(Straßen-, Chaussee-)Bauarbeiten,
d) Strom-Bauarbeiten,
e) Deich-(Damm-)Bauarbeiten,
f) Festungs-, Meliorations-, Bewässerungs-, Entwässerungs-, Drainirungs-, Bodencultur-, Uferschutz-Bauarbeiten

und

g) anderen Bauarbeiten, welche nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach §. 1 Absatz 8 am angegebenen Orte vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallen.

2) Unter die bereits gegenwärtig versicherungspflichtigen Bauarbeiten (Ziffer 1 lit. g.) fällt die gewerbsmäßige Ausführung von Bauarbeiten insbesondere insoweit, als Arbeiter und Betriebsbeamte von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten, auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirerarbeiten bei Bauten, auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern, oder auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Gewerbebetriebe beschäftigt werden (Unfallversicherungsgesetz §. 1 Absatz 2 und 8 und die zur Ausführung des Absatzes 8 von dem Bundesrath gefaßten Beschlüsse vergleiche bezüglich der letzteren die Bekanntmachungen vom 11. Februar 1885, Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 38, und vom 19. Juli 1886, am angegebenen Orte Seite 191).

3) Zu den nach Ziffer 1 lit. g. anmeldungspflichtigen Baugewerbetreibenden gehören insbesondere die Ofensetzer, Tapezierer (Tapetenankleber), Stubenbohner, sowie Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb sich auf die Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaux (Marquisen, Jalousien) erstreckt.

4) Gewerbsmäßig ist die Ausführung von Bauarbeiten, wenn aus dieser Ausführung ein Gewerbe gemacht wird, der Betrieb also zu Zwecken des Erwerbes für einige Dauer erfolgt.

5) Nicht anzumelden sind:

a) Bauarbeiten, deren Ausführung nicht gewerbsmäßig erfolgt (§. 4 Ziffer 1 und 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887),
b) Bauarbeiten, welche von dem Reich oder von einem Bundesstaat als Unternehmer ausgeführt werden (§. 4 Ziffer 2 am angegebenen Orte),
c) Bauarbeiten, welche von einem Communalverbande oder einer anderen öffentlichen Corporation als Unternehmer ausgeführt werden (§. 4 Ziffer 3 am angegebenen Orte),
d) Bauten, welche von Eisenbahnverwaltungen für eigene Rechnung (in Regie) ausgeführt werden (§. 4 Ziffer 4 Absatz 2 am angegebenen Orte),
e. die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodencultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Canälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden (§. 1, Absatz 4 am angegebenen Orte). Ebenso gelten als Theile des Fabrikbetriebes und sind nicht anzumelden die laufenden Reparaturen an den Gebäuden, welche zu den im §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gedachten Betrieben dienen, und die zum laufenden Betriebe gehörenden Bauarbeiten, wenn sie von dem Unternehmer des Fabrikbetriebes ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke ausgeführt werden.

6) Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden ist die Ausführung von Bauarbeiten, bei welcher der Unternehmer allein und ohne Gehülfen oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehilfe oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird, mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb ꝛc.) abhängig.

7) Personen, welche nicht gewerbsmäßig Bauarbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direct angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

8) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

9) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) erfolgt.

10) Unternehmer von Baubetrieben der in Ziffer 1 bezeichneten Arten, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören — z. B. wegen der Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Brunnen- ꝛc. Arbeiten oder wegen der Benutzung einer Arbeits- (Feld-) Bahn oder wegen eines anderen versicherungspflichtigen Nebenbetriebes (z. B. eines Steinbruchs) ꝛc. —, haben bei der Anmeldung anzugeben, ob der jetzt angemeldete Baubetrieb den Haupt- oder den Nebenbetrieb bildet, und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Es ist dies deshalb erforderlich, weil mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1887 diejenigen schon bisher versicherungspflichtigen Betriebe, welche den Nebenbetrieb von Unternehmern der unter dieses Gesetz fallenden gewerbsmäßigen Bauarbeiten bilden, aus den auf Grund der bisherigen Gesetze gebildeten Berufsgenossenschaften (für Baugewerbetreibende, Straßenbahnen ꝛc.) ausscheiden (§. 9, Absatz 3 am angegebenen Orte).

11) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt der Baugewerbetreibende, für dessen Rechnung der gewerbsmäßige Betrieb erfolgt.

12) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei, ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter oder jugendliche Personen mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 ℳ Jahresarbeitsverdienst sind nicht mitzuzählen. Tantièmen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Theil des Jahresarbeitsverdienstes.

13) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche“ Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

14) Als in dem Betriebe beschäftigt sind Diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu dem Baubetriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage erfolgt.

15) Die Anmeldung hat zu erfolgen ohne Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung von Bauwerken handelt.

16) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

17) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen“, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

18) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1887 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Königreich Sachsen.
Regierungsbezirk ....
Amtshauptmannschaftlicher Bezirk ...... Stadtgemeinde-Bezirk ......

Anmeldung
auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 in Verbindung mit §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*)	Art des Betriebes.**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.***)	Bemerkungen. †)
1.	2.	3.	4.	5.

.... den .... 1887.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Strom- und Wegebauarbeiten.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) Z. B. Betrieb mit Dampfkraft, Gasmotoren.

***) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als zehn versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

†) Beispiele: „Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884.“

„Der Wegebaubetrieb ist der Hauptbetrieb. Der Unternehmer gehört wegen der bei dem Wegebau herzustellenden gemauerten Durchlässe der nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft an.“

oder:

„Die Erdarbeiten (Eisenbahndammschüttung, Herstellung von Eisenbahneinschnitten) bilden den Hauptbetrieb. Die dabei zur Verwendung kommende Arbeitsbahn gehört der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft an.“

Bekanntmachung.

Bis auf Weiteres wird Erde — jedoch nur gewachsener Boden — und zwar gegen eine Vergütung von **30 Pfg. für das zweispännige Fuder** an folgenden, mittelst Pfählen und Reisern abgesteckten Plätzen **angenommen:**

1) auf dem Stück der Heiligen Wiese südlich des Johanna-Park-Weges und rechts des Pleißenfluthbettes, mit Ausschluß des rechten Vorlandes des letzteren;

2) auf der Wiese am Fahrwege durch das Nonnenholz und zunächst des nach der Kettenbrücke führenden Fußweges.

Leipzig, den 17. August 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 3156. Dr. Georgi. Cichorius.

Bekanntmachung.

Die Herstellung einer 40cm weiten Thonrohrschleuße in der Straße X des Reudnitzer Bebauungsplanes zwischen der äußeren Hospital- und Eilenburger Straße soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14 aus und können daselbst eingesehen, resp. gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Schleußenbau in der Straße X“

versehen ebendaselbst und zwar bis zum **6. September laufenden Jahres** Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, am 18. August 1887.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Ausführung von Erd- und Macadamisirungsarbeiten in den Straßen P (alte Verbindungsbahn) und X des Reudnitzer Bebauungsplanes soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14 aus und können daselbst eingesehen, resp. gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Erd- und Macadamisirungsarbeiten in den Straßen P und X“

versehen ebendaselbst und zwar bis zum 6. September laufenden Jahres Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 18. August 1887.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen in diesem Jahre die Kiesschicht zwischen der Leipziger und Sidonienstraße durch einen Unternehmer überwölben zu lassen.

Die hierzu erforderlichen Kostenanschlagsblanquets wolle man im hiesigen Gemeindeamte gegen Bezahlung von 50 ₰ entgegennehmen.

Angebote sind schriftlich und verschlossen unter der Aufschrift: „Kiesschleußenüberwölbung“ bis zum

26. August dss. Js., Abends 6 Uhr

anher einzureichen.

Gohlis, am 18. August 1887. **Der Gemeinderath.**
Singer. Lp.

Die Königliche Baugewerkenschule zu Plauen i. V.

eröffnet am **5. October 1887** einen neuen Lehrcurs. Die Aufnahmeprüfung findet am 3. October früh 8 Uhr statt. Die Aufzunehmenden müssen das 16. Lebensjahr erfüllt, ein Jahr praktisch gearbeitet und sich durch die Volksschule eine gute Vorbildung erworben haben. Anmeldungen sind **bis zum 30. September** zu bewirken. Das Schulgeld beträgt halbjährig 30 ℳ. Prospecte übersendet sowie Auskunft ertheilt

Plauen i. V., Juli 1887.

die Direction der Königlichen Baugewerkenschule.
Löwe.

Bekanntmachung.

Die Herstellung einer Schleuße 3. Classe in der Straße P des Reudnitzer Bebauungs-Planes (alte Verbindungsbahn) zwischen der äußeren Hospital- und der Eilenburger Straße soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14 aus und können daselbst eingesehen resp. gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Schleußenbau in Straße P“

versehen ebendaselbst und zwar bis zum 6. September laufenden Jahres Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 18. August 1887.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Bekanntmachung. Volkmarsdorf.

Für einen nächste Ostern aus der Schule zu entlassenden Knaben, welcher die Schmiede- oder Schlosser-Profession erlernen will, werden schon jetzt geeignete **Pflegeeltern** gesucht.

Reflectanten werden ersucht, Angebote

bis zum 25. dss. Mts.

im hiesigen Rathhause, Zimmer Nr. 1, niederzulegen.

Volkmarsdorf, am 18. August 1887.

Der Gemeindevorstand.
Lehmann. Vogel.

Offene Schutzmannsstelle.

Infolge Entlassung des bisherigen Inhabers ist bei dem unterzeichneten Gemeinderathe eine mit 725 ℳ Gehalt, 80 ℳ Bekleidungsgeld und 150 ℳ Wohnungsentschädigung dotirte **Schutzmannsstelle** zur Erledigung gekommen.

Nur solche Bewerber, die bereits längere Zeit mit gutem Erfolg bei Verwaltungsbehörden in ähnlicher Dienststellung sich befunden haben, wollen ihre Gesuche unter Beifügung von Zeugnissen in beglaubigter Abschrift bis

zum 27. August 1887

anher einreichen. Zeugnisse werden **nicht** zurückgesendet.

Gohlis, am 20. August 1887.

Der Gemeinderath.
Singer.

Concurs-Ausverkauf. Gohlis, Gartenstraße 4.

werden heute und die nächsten Tage die zum Creditwesen der Frau verehel. **Boedike** hier gehörigen **Manufactur-, Weiß- u. Schnittwaaren, Posamenten, fertige Hemden, Schürzen, Kinderkleidchen ꝛc.** zu herabgesetzten Preisen gegen Baarzahlung ausverkauft.

Gohlis, den 19. August 1887. Ernst Thomas, Ortsrichter.

Offene Gemeindevorstandsstelle.

Vom 1. Januar 1888 ab ist die mit 1800 ℳ Jahresgehalt **dotirte** Stelle eines **Gemeindevorstands** allhier neu zu besetzen. **Geeignete,** in allen Fächern der Gemeindeverwaltung und des Steuerwesens erfahrene Bewerber, welche 3000 ℳ Caution erlegen können, wollen schriftliche Gesuche mit Zeugnissen bis längstens den 5. September 1887 beim unterzeichneten Gemeinderathe einreichen.

Neuschellerhausen, am 19. August 1887.

Der Gemeinderath daselbst.
Seyfferth, Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben des verstorbenen Hôtelbesitzers **Isidor Hermann Mende in Glauchau** soll von dem unterzeichneten Amtsgericht das zum Nachlasse des Erblassers gehörige, in hiesiger Stadt am Markte gelegene

Gasthofsgrundstück „Zum Deutschen Hause“
nebst vollständigem todten und lebenden Inventar
den 27. August 1887 Nachmittags 3 Uhr
an Ort und Stelle freiwilliger Weise versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen und ein Verzeichniß der Inventarienstücke sind den an hiesiger Amtsgerichtsstelle und im Hôtel „Zum Deutschen Hause“ hier aushängenden Anschlägen beigefügt.

Erstehungslustige wollen sich zu diesem Versteigerungstermine **in dem gedachten Nachlaßgrundstücke** einfinden, über ihre Person und Zahlungsfähigkeit ausweisen und der Versteigerung gewärtigen.

Glauchau, den 18. August 1887.

Königliches Amtsgericht.
Krause.

Nichtamtlicher Theil.

Zur bulgarischen Frage.

Der thatsächliche Zustand in Bulgarien steht mit dem durch Verträge geschaffenen in unlösbarem Widerspruch. Prinz Ferdinand von Koburg ist, wie er in seinem Aufruf an das Volk Bulgariens erklärt, durch Gottes Gnade und den Willen der Nation Fürst von Bulgarien und hat den Eid als solcher auf die bulgarische Verfassung geleistet. Das ist eine Thatsache, welche sich durch keine diplomatischen Verhandlungen aus der Welt schaffen läßt. Dagegen verlangt der Berliner Friede, daß der Fürst Bulgariens von den Unterzeichnern des Friedensvertrages bestätigt werden muß. Diese Bestätigung wird dem Prinzen von Koburg von allen Vertragsmächten versagt, weil er, ohne die Bestätigung abzuwarten, vom Throne Besitz ergriffen hat. Das ist der Standpunct der Mächte, und dieser ist unanfechtbar. Der Berliner Friedensvertrag sagt aber nichts darüber, was geschehen soll, wenn ein von den Vertragsmächten nicht bestätigter Fürst den bulgarischen Thron inne hat, man könnte nur im Wege der Schlußfolgerung dahin gelangen, daß der Fürst dem übereinstimmend kundgegebenen Willen der Mächte gemäß den Thron wieder zu räumen habe. Jedenfalls wäre damit eine Einmischung in die inneren Verhältnisse Bulgariens verbunden, und eine solche hat ihre bedenklichen Seiten.

Die „Moskauer Zeitung“ ist bisher das einzige Organ, welches einen bestimmten Vorschlag zur Lösung der bestehenden Schwierigkeiten gemacht hat. Die Zeitung verlangt, daß die Türkei den vertragsmäßigen Zustand in Bulgarien und Ostrumelien wiederherstellt und droht ihr für den Fall der Weigerung mit der Besetzung von Trapezunt und Erzerum. Wenn Rußland diesen Rath befolgte, so würde es ebenso vertragswidrig handeln als der Prinz von Koburg. Rußland ist keineswegs befugt, einen selbstständigen Schritt in der bulgarischen Angelegenheit zu thun, sondern kann nur im Verein mit den übrigen Vertragsmächten gegen Bulgarien vorgehen. Die Hauptschwierigkeit dabei ist bereits von der „Moskauer